

Der Netzbetreiber ELE Verteilnetz GmbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. II S. 2477) jedermann an sein Strom- und Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Allgemeinnutzung und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV und NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers ELE Verteilnetz GmbH zur NAV und NDAV.

**Ergänzende Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zu der NAV gültig ab 08.11.2006 mit In-Kraft-Treten der NAV**

**1. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ELE Verteilnetz GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der ELE Verteilnetz GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlicher werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der ELE Verteilnetz GmbH festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Haushaltekunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Haushaltekunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Satz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Gruppe „Haushaltekunden“ sowie „Übrige Haushaltekunden“ aufgeteilt und daraus für jede Gruppe ein spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Der spezifische Baukostenzuschuss ergibt sich durch Division des auf die jeweilige Gruppe entfallenden Baukostenzuschusses durch die unter Berücksichtigung der Durchmischung ermittelte Zahl der im Versorgungsbereich zu versorgenden Haushaltekunden bzw. durch die Leistungsanforderungen der zu versorgenden übrigen Haushaltekunden.

1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

**(1) Gruppe Haushaltekunden**

BKZ = BKZ<sub>h</sub> x Ph

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

Ph: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe Haushaltekunden in Euro/Haushalt im Versorgungsbereich.

BKZ<sub>h</sub>: Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltekunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

- Bei 1 Haushalt Ph = 1
- Bei 2 Haushalten Ph = 1,6
- Bei 3 Haushalten Ph = 1,9
- Für jeden weiteren Haushalt erhöht sich Ph um 0,3.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

**(2) Gruppe Übrige Haushaltekunden**

BKZ = BKZ<sub>ü</sub> x Pü

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

BKZ<sub>ü</sub>: Der spezifische Baukostenzuschuss der Gruppe Übrige Haushaltekunden in Euro/kW im Versorgungsbereich.

Pü: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses;
- Verstärken des Leiterquerschnittes;
- Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren;
- Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundätzen der Ziffern 1.1 bis 1.3.

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen (1.1 bis 1.4) gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 AWG.

**2. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die ELE Verteilnetz GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgelistet mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ELE Verteilnetz GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die ELE Verteilnetz GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

**3. Inbetriebsetzung**

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ELE Verteilnetz GmbH bzw. des Installateurhandwerkers für eine Meisterstunde.

**4. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2 StromGVV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**5. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Nettopreise €	Bruttopreise €
Mahnung	1,50 €	1,50 €
Nachinkassogang des Anschlusses	12,50 €	12,50 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	12,50 €	14,50 *) €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
- während der üblichen Arbeitszeit	12,50 €	14,50 *) €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	37,50 €	43,50 *) €

\*) inkl. Umsatzsteuer (zz. 16%)

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der ELE Verteilnetz GmbH in Vergütungsgruppe B1 – Anfangsvergütung (ehemals Vergütungsgruppe 6) gegenüber dem Stand am 01.07.1990 von 9,51 Euro/h (Vergütungsstarifvertrag des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Essen, und des Vereins Rheinischer Braunkohlenbergwerke e.V. (VRB), Köln mit den Gewerkschaften ver.di, Berlin, und Bergbau, Chemie, Energie, Hannover). Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der ELE Verteilnetz GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außenunterbrechung (außerhalb des Gebäudes) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**6. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1 bis 5 ergebenden Beträgen, sowie den unter Ziffer 5 genannten Kosten (netto) für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zz.16%) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**7. Haftung**

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NAV in der jeweils gültigen Fassung begrenzt. Im Übrigen haftet ELE Verteilnetz GmbH nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ELE Verteilnetz GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenn bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit ELE Verteilnetz GmbH eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb Ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

**8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 08.11.2006 in Kraft.

**Ergänzende Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zu der NDAV gültig ab 08.11.2006 mit In-Kraft-Treten der NDAV**

**1. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die ELE Verteilnetz GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der ELE Verteilnetz GmbH bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbetrag mit. Der Anschlussnehmer erteilt der ELE Verteilnetz GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig.

**2. Inbetriebsetzung**

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der ELE Verteilnetz GmbH bzw. des Installateurhandwerkers für eine Meisterstunde.

**3. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2 GasGVV zu tragen hat, sind diese mit dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**4. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Nettopreise €	Bruttopreise €
Mahnung	1,50 €	1,50 €
Nachinkassogang des Anschlusses	12,50 €	12,50 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	12,50 €	14,50 *) €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
- während der üblichen Arbeitszeit	12,50 €	14,50 *) €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	37,50 €	43,50 *) €

\*) inkl. Umsatzsteuer (zz. 16%)

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung in Vergütungsgruppe B1 – Anfangsvergütung (ehemals Vergütungsgruppe 6) gegenüber dem Stand am 01.07.1990 von 9,51 Euro/h (Vergütungsstarifvertrag des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), Essen, und des Vereins Rheinischer Braunkohlenbergwerke e.V. (VRB), Köln mit den Gewerkschaften ver.di, Berlin, und Bergbau, Chemie, Energie, Hannover). Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der ELE Verteilnetz GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außenunterbrechung (außerhalb des Gebäudes) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

**5. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden Beträgen, sowie den unter Ziffer 4 genannten Kosten (netto) für Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zz. 16%) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**6. Haftung**

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NDAV in der jeweils gültigen Fassung begrenzt. Im Übrigen haftet ELE Verteilnetz GmbH nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ELE Verteilnetz GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenn bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit ELE Verteilnetz GmbH eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb Ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

**7. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 08.11.2006 in Kraft.

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBEIV bzw. der AVGasV begründet worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letzverbraucher, die einen Anschluss an das Stromversorgungsnetz zur Entnahme von Strom in Niederspannung bzw. einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Der Netzbetreiber ELE Verteilnetz GmbH verlangt hiermit gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NAV und § 29 Abs. 1 Satz 3 NDAV gegenüber allen Anschlussnehmern für alle auf der Grundlage der AVBEIV und AVBGasV bis einschließlich dem 12.07.2005 begründeten Netzanschlussverhältnisse eine Anpassung an die Vorschriften der NAV und NDAV. Die Vertragsanpassung wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter [www.ele-verteilnetz.de](http://www.ele-verteilnetz.de) veröffentlicht und liegen in den Kundenkontaktpunkten der ELE Emscher Lippe Energie GmbH im Auftrag des Netzbetreibers ELE Verteilnetz GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.